

Umsetzung der EU-Agrarmarktreform

BUNDESTAG BESCHLIESST NEUE REGELN FÜR DIREKTZAHLUNGEN AN LANDWIRTE

23.05.2014

Am 22. Mai 2014 hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Koalition dem Entwurf des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes zugestimmt. Mit diesem Gesetz wird die im letzten Jahr beschlossene Reform der Europäischen Agrarpolitik in Deutschland umgesetzt. Es geht um viel: Direktzahlungen der EU machen im Schnitt 40 Prozent des Einkommens unserer landwirtschaftlichen Betriebe aus. Sie honorieren Leistungen, die die Landwirtschaft gegenüber der Allgemeinheit erbringt, und gleichen Nachteile aus, die durch die hohen Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzstandards der EU im internationalen Wettbewerb entstehen.

In der Landwirtschaft wurden die Debatten der letzten Monate mit Sorge und Spannung verfolgt. Werden die kleinen und mittleren Betriebe bei der Reform unter die Räder kommen? Wie sehen die besonderen Regelungen für Hofnachfolger aus, die seit jeher einen besonderen Förderbedarf haben? Und vor allem: Kommt es durch die Hintertür doch noch zu Flächenstilllegungen? Wenn im Bundesrat auch die Länder dem neuen Gesetz zustimmen, dann besteht Klarheit über ein Kernstück der Agrarpolitik der kommenden Jahre, die Regeln, nach denen die deutschen Landwirte bis zum Jahr 2020 mit öffentlicher Unterstützung rechnen können. Die Beschlüsse des Bundestages sind ein fairer Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Praxis und den Notwendigkeiten des Umweltschutzes. Die Zukunft unserer bäuerlichen Familienbetriebe ist damit gesichert.

Basisprämie, erste Hektare und Junglandwirte

Im Bundesdurchschnitt wird ein landwirtschaftlicher Betrieb in Zukunft im Jahr Direktzahlungen in Höhe von 281 EUR pro Hektar erhalten. Dieser Betrag setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: Jeder Landwirt kann zunächst die neue bundeseinheitliche Basisprämie beantragen. Bislang differierte die Grundprämie für jeden Hektar von Region zu Region. Um Härten zu vermeiden, wird die Angleichung der Basisprämie aber nicht mit einem Schritt, sondern sukzessiv erfolgen.

Wichtig sind zwei Zusatzförderungen: Ergänzend zur Basisprämie sollen in Zukunft die ersten 46 Hektar jedes Betriebes besonders gefördert werden - eine gute Nachricht gerade für die familiär geprägte Landwirtschaft in Bayern. Von der Förderung der ersten Hektare werden kleine und mittlere Betriebe überproportional profitieren. Ein echter Fortschritt ist auch die Zusatzprämie für Junglandwirte: Um Betriebsübergänge zu erleichtern werden Neulinge zukünftig für bis zu 90 Hektar eine um 25 Prozent höhere Basisprämie erhalten.

Das „Greening“ der Agrarförderung

Zum Kernstück der Reform: 30 Prozent der Direktzahlungen werden zukünftig nur dann ausgezahlt, wenn Landwirte über die Einhaltung der allgemeinen Umweltvorschriften hinaus konkrete Umwelleistungen erbringen. Gerade bei der Umsetzung der Regelungen zum „Greening“ war – das wundert bei diesem Systemwechsel nicht – bis zuletzt Vieles umstritten. Die CSU-Landesgruppe hat von Beginn an klargestellt: Vorankommen werden wir beim Umweltschutz nur, wenn die neuen Regeln in der landwirtschaftlichen Arbeitswelt auch umsetzbar sind – Praxistauglichkeit ist das Stichwort.

Konsequenter Schutz des Dauergrünlandes

Einen deutlichen Akzent setzt das Gesetz beim Schutz des Dauergrünlandes, also bei Weiden und Wiesen. In den besonders umweltsensiblen Flora-Fauna-Habitat Gebieten (FFH), aber auch nur hier, wird in Zukunft ein generelles Umbruch- und Pflugverbot gelten. Außerhalb dieser Schutzgebiete darf Dauergrünland auch nach 2015 noch umgebrochen werden, sofern der Umbruch an anderer Stelle durch Neuaussaat ausgeglichen wird; anderenfalls ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Regelungen sind weitgehend, aber entgegen früheren Fassungen ist der Grünlandschutz nunmehr erheblich differenzierter ausgestaltet.

Ökologische Vorrangflächen bleiben wirtschaftlich nutzbar

Jeder Landwirt, der die vollen Direktzahlungen erhalten möchte, muss in Zukunft 5 Prozent seiner Flächen als ökologische Vorrangflächen zum Schutz der ökologischen Vielfalt ausweisen, so die neuen Vorgaben der EU. Nur für Kleinsterzeuger gibt es Ausnahmen (Pauschalzahlung von 1250 EUR). Maximalforderungen, die ökologischen Flächen völlig aus der wirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen, konnten bei der Umsetzung der Agrarreform abgewendet werden – die Landesgruppe hatte sich stets für eine schonende, aber wirtschaftliche Nutzung der Vorrangflächen eingesetzt:

Das neue Gesetz sieht nun eine große Bandbreite zulässiger Nutzungen von ökologischen Vorrangflächen vor. Sie reicht von der Bereitstellung von Gewässer- oder Waldrandstreifen bis zum Schutz von Hecken. Auch ein Anbau von Zwischenfrüchten ist im entsprechenden Verfahren anrechenbar, sofern die Landwirte auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und mineralischer Stickstoffdünger und die Aufbringung von Klärschlamm verzichten. Zulässig werden eine bedarfsgerechte Startdüngung und ein moderater Pflanzenschutz hingegen beim Anbau stickstoffbindender Hülsenfrüchte sein. Diese sogenannten Leguminosen erfüllen selbst wertvolle Umweltfunktionen.

Mehr Fördermittel als bisher

Klarheit bringt das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz auch den Bundesländern, die längst damit begonnen haben, ihre landwirtschaftlichen Förderprogramme neu aufzustellen. Nun ist klar, wie viele Mittel bereitstehen: Mit dem Gesetz werden 4,5 Prozent der Gesamtmittel von der ersten Säule der GAP (Direktzahlungen) in die zweite Säule (Förderpolitiken) übertragen. Insgesamt wird die EU damit jährlich 1,2 Milliarden EUR für Förderprogramme zur nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung und zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung zur Verfügung stellen, die mit nationalen Mitteln kofinanziert werden müssen. Gerade Bayern macht hiervon seit Jahren mit großem Erfolg Gebrauch.